

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 224/10 B

L 1 U 4216/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 1973/08 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Das LSG habe sich über ein gerichtliches Sachverständigengutachten hinweggesetzt, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen. Soweit der Kläger damit sinngemäß die Beweiswürdigung des LSG rügt (§ 128 SGG), kann die Beschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Soweit er meint, das LSG sei verpflichtet gewesen, von Amts wegen weitere Beweise zu erheben, könnte eine Verletzung des § 103 SGG zulässig nur gerügt werden, wenn das LSG einen vom Kläger gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen hätte. Entsprechendes ist nicht dargetan.
- 4 Soweit der Kläger schließlich den Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, ist auch ein solcher nicht hinreichend bezeichnet. Es kann dahinstehen, ob die Beteiligten in Bezug auf die Anwendung von Erfahrungssätzen, zB MdE-Tabellen, überrascht werden, gerade wenn die Höhe des MdE im Streit ist, denn jedenfalls hat der Kläger nicht näher aufgezeigt, dass das angefochtene Urteil des LSG auf dem geltend gemachten Mangel beruhen kann. Eine bloße Behauptung genügt für die Begründung des Beruhens nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

